

MUSTER 23: Beschluss: Vorlage an höheres Gericht, § 209 Abs. 2 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Alfred Amann, Berthold Brenner und Detlef Dreher
wegen Verstoßes gegen das BtMG

beschlossen:

Die Strafsache wird der Jugendkammer des Landgerichts Landshut zur Entscheidung über die
Eröffnung des Hauptverfahrens vorgelegt.

Gründe

Die 4. Strafkammer ist als allgemeine Strafkammer für das Verfahren sachlich unzuständig,
weil der Angeschuldigte Berthold Brenner bei der unter Ziffer 1 der Anklage geschilderten Tat
möglicherweise erst 20 Jahre und damit gem. § 1 Abs. 2 JGG noch Heranwachsender war.
Die Tat soll sich nach Anklage im April ... ereignet haben, ohne dass dies genauer festge-
stellt werden konnte. Der Angeschuldigte Brenner vollendet aber erst am 5.4. ... sein 21. Le-
bensjahr. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass er bei Begehung der Tat noch Her-
anwachsender war. Demnach ist für das Verfahren gem. § 74 Abs. 1 GVG, §§ 103 Abs. 1,
Abs. 2 S. 1, 112 JGG, § 7 StPO die Jugendkammer des Landgerichts Landshut zuständig.
Die Sache ist daher gem. §§ 209 Abs. 1, 209a Nr. 2 a) StPO durch Vermittlung der Staatsan-
waltschaft der Jugendkammer vorzulegen.

VRinLG

RinLG

RiLG

Verfügung

1. Beschlussausfertigung formlos an alle Verteidiger z.K.
2. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
3. Urschriftlich mit Akten

an die Staatsanwaltschaft Landshut

z.K. mit der Bitte um Weiterleitung der Akten an die Jugendkammer des Landgerichts
Landshut, die gebeten wird ihre Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
hierher mitzuteilen.

VRinLG